

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 13. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2023)

zum Thema:

**Erste Erfahrungen mit der Generalistischen Pflegeausbildung III - Vertiefung
Kinderkrankenpflege**

und **Antwort** vom 27. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Aferdita Suka (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14594

vom 13. Januar 2023

über Erste Erfahrungen mit der Generalistischen Pflegeausbildung III – Vertiefung
Kinderkrankenpflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Pflegeberufegesetz soll alle Versorgungsbereiche und Altersgruppen in der Grundausbildung abdecken. Inwieweit ist die pädiatrische Grundversorgung innerhalb der generalistischen Ausbildung tatsächlich ausreichend umgesetzt und in der Lage die Auszubildenden zu befähigen im Anschluss in der allgemeinen pädiatrischen Versorgung zu arbeiten?
2. Welche Bedeutung hat die Vertiefung und was umfasst diese?

Zu 1. und 2.:

Wegen des Sachzusammenhanges werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet. Die Vertiefung bezieht sich lediglich auf den praktischen Teil der Ausbildung. Der schulische Teil der Ausbildung ist unabhängig vom jeweiligen Vertiefungsbereich grundsätzlich exemplarisch auf alle Altersstufen – also auch auf die Pädiatrie - ausgerichtet und für alle Auszubildende gleich. Dabei sollen mindestens 500 Stunden auf die pädiatrische Pflege ausgerichtet sein. In der bisherigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, das die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege regelte, fielen im Rahmen des Unterricht auf die Differenzierungsphase

Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 500 Stunden, ansonsten war auch in diesen Ausbildungen der theoretische Unterricht gleich. Die Vertiefung ist idR abhängig vom Träger der praktischen Ausbildung (TpA) und wird im Ausbildungsvertrag festgehalten:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen (verkürzt gesagt: TpA ist ein Krankenhaus)
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (verkürzt gesagt: TpA ist eine Pflegeeinrichtung)
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege, wobei hier auch eine Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege erfolgen kann (verkürzt gesagt: TpA ist ein ambulanter Pflegedienst)
- Psychiatrische Versorgung (verkürzt gesagt: TpA ist idR ein Krankenhaus mit psychiatrischen Abteilungen oder Stationen bzw. eine psychiatrische Klinik)
- Pädiatrische Versorgung (verkürzt gesagt: TpA ist idR ein Krankenhaus mit pädiatrischen Abteilungen oder Stationen bzw. eine pädiatrische Klinik).

Die Vertiefung kann bis zur Ausübung des Wahlrechtes im beiderseitigen Einvernehmen gewechselt werden. Der Ausbildungsvertrag muss dann entsprechend geändert werden. Aus dem Versorgungsbereich leitet sich ab, in welchem Bereich der Vertiefungseinsatz, der beim Träger praktischer Ausbildung stattfinden soll, absolviert wird. Er umfasst mindestens 500 von insgesamt mindestens 2500 Stunden und findet im letzten Ausbildungsdrittel statt. In diesem Einsatz findet idR auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung statt.

Der Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes führt zum Vertiefungseinsatz aus, welche Kompetenzen in diesen ungefähr drei Monaten der Ausbildung fokussiert werden sollen (Fachkommission nach § 53 Pflegeberufgesetz: Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG. o. O. 2020, S. 241):

„Die Auszubildenden sollen zum Ende der Ausbildung fähig sein, im gewählten Vertiefungsbereich fachlich fundiert Aufgaben bei zu pflegenden Menschen mit einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit zu übernehmen. Die von ihnen unterstützten Menschen können z. B. in ihrer Selbstständigkeit schwer beeinträchtigt sein und Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zeigen, die dauerhaft eine personelle Unterstützung erforderlich machen. Sie können sich auch in einer gesundheitlichen Situation befinden, die durch Instabilität und Komplikationsrisiken gekennzeichnet ist und die einer Versorgung durch komplexe medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen bedürfen. Weiter sollen die Auszubildenden im gewählten Versorgungsbereich über umfassende Kompetenzen verfügen, mit denen sie befähigt sind, in komplexen Pflegesituationen selbstständig zu agieren und die Verantwortung für den Pflegeprozess in qualifikationsheterogenen Teams zu übernehmen sowie interprofessionell zusammenzuarbeiten und Prozesse sektorenübergreifend (mit-)zusteuern.“

Noch liegen keine Erfahrungen vor, wie die Einarbeitung nach Abschluss der generalistischen Ausbildung zu gestalten ist, damit die Absolventinnen und Absolventen gut in ihrem Arbeitsbereich ankommen.

3. Wie viele Auszubildende haben in Berlin eine Vertiefung in Kinderkrankenpflege gewählt? (Aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahr)?
4. Welche Praxiseinrichtungen sind aktuell Kooperationspartner*innen für die Vertiefung Kinderkrankenpflege in Berlin?

Zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. In der bundesrechtlich geregelten statistischen Erhebung zur Pflegefachkraftausbildung werden die Vertiefungseinsätze der Auszubildenden nicht erfasst (vgl. §§ 21, 22 PflAFinV). Es obliegt den Trägern der praktischen Ausbildung des jeweiligen Sektors bedarfsgerecht auszubilden.

Zu beiden Fragen werden aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keine Daten systematisch erhoben, sodass der Senat hierzu keine valide Aussage treffen kann.

5. Kann der Senat einschätzen, warum bisher die Vertiefung in der Kinderkrankenpflege im Rahmen der Generalistik weniger gewählt/angeboten wird? Welche Hürden sind dem Senat bekannt?

Zu 5.:

Grundsätzlich ist es eine Entscheidung der Ausbildungsträger, hier insbesondere der in Frage kommenden Krankenhäuser, ob sie interessierten Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag im Vertiefungsbereich der Pädiatrie anbieten. In dieses Aushandlungsgehehen hat der Senat keinen Einblick, macht sich aber für den Vertiefungsbereich stark.

6. Welche Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Auszubildende bei der Entscheidung für eine Vertiefung?

Zu 6.:

Um einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsbereich Pädiatrie abschließen zu können, müssen Auszubildende sich bei Krankenhäusern bewerben, die in diesem Bereich Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Um Interessierte und Träger zusammenzubringen, wurden auf Bundes- als auch auf Landesebene Projekte initiiert, die grundsätzliche Informationen und Beratungsleitungen zum Pflegeberufegesetz anbieten, die auch Informationen zu Struktur der praktischen Ausbildung und damit zum Vertiefungseinsatz beinhalten – denn nur, wer die Struktur der Ausbildung kennt, kann sich gezielt auf die Suche nach einem entsprechenden Ausbildungsträger machen. Die Berliner Kampagne Pflege Deine Zukunft bietet z.B. Trägern die Möglichkeit, ihre Praktikums- und Ausbildungsplätze bekannt zu machen, so dass Krankenhäuser an dieser Stelle gezielt Ausbildungsplätze mit einer Vertiefung

im Bereich der Pädiatrie bewerben können. Das Beratungsteam Pflegeausbildung, das beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt ist, richtet sich mit seinem Informations- und Beratungsangebot an Menschen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren.

7. Welche Möglichkeiten gibt es, um die Inhalte der Vertiefung nach dem Examen zu erlernen?

Zu 7.:

Insgesamt sind die für Berlin verbindlichen Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG und ihre didaktische Konstruktion auf ein kompetenzorientiertes, exemplarisches Lernen ausgerichtet. Das bedeutet, die Auszubildenden haben während der Ausbildung zentrale Kompetenzen zur Erhebung des individuellen Pflegebedarfes und zur Steuerung und Organisation des Pflegeprozesses erlernt. Es bedarf daher grundsätzlich entsprechender Einarbeitungskonzepte und einer angemessenen Einarbeitungszeit, um stations- oder bereichsspezifische Kompetenzen und notwendiges Wissen kontinuierlich auch nach der Ausbildung zu erlernen.

8. Welche Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für examinierte Pflegefachpersonen, um ihr Wissen zu Kinderkrankenpflege aufzufrischen und weiterzuentwickeln?
9. Welche Maßnahmen gibt es bzw. plant der Senat, um examinierte Pflegefachpersonen im Bereich Kinderkrankenpflege fort- und weiterzubilden?

Zu 8. und 9.:

Wegen des Sachzusammenhanges werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet. Eine Regelungskompetenz hat das Land ausschließlich für Weiterbildungen, die auf Grundlage des Weiterbildungsgesetzes (WbG) vom 17.04.2014 erlassen werden. Das Weiterbildungsgesetz regelt Weiterbildungen in den Medizinalfachberufen und in dem Beruf der staatliche anerkannten Altenpflegerin und des staatlich anerkannten Altenpflegers. Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung und im Anschluss an eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen. Insgesamt ist ein Novellierungsprozess geplant, um die Weiterbildungsverordnungen auf die – nicht nur berufsrechtlichen – Entwicklungen anzupassen. Hierzu stehen die Länder derzeit in einem intensiven Austausch, um möglichst einen Gleichklang herzustellen. Dies gilt auch für die sich speziell auf den Bereich der Pädiatrie beziehende Weiterbildung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege. Da der Prozess erst am Anfang steht und auch von der Diskussion um die Einrichtung einer berufsständischen Vertretung abhängt, können hierzu noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Fortbildungen oder andere Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht aufgrund einer landesrechtlichen Regelung angeboten werden, können grundsätzlich von privaten Bildungsanbietern entsprechend ihrer Marktanalyse und den Bedarfsmeldungen der Einrichtungen angeboten werden. Da diese keiner staatlichen Regelung unterfallen – was auch als Überregulierung zu werten wäre, hat der Senat hierüber keine validen Kenntnisse.

Berlin, den 27. Januar 2023

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung